

2008/1

24. Juli 2009

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

1. Der Begriff „Gebäude“ in § 11 Abs. 2 Satz 3 sowie in § 11 Abs. 6 EEG 2004 orientiert sich am bauordnungsrechtlichen Gebäudebegriff, ist jedoch eigenständig auszulegen.
2. Entscheidendes Kriterium zur Beantwortung der Frage, ob ein oder mehrere Gebäude im Sinne des § 11 EEG 2004 vorliegen, ist die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten.
3. Das Vorhandensein von Wänden ist kein notwendiges Kriterium für die Annahme eines Gebäudes im Sinne des EEG 2004.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

2. [...]

3. [...]

– Anspruchsteller –

4. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Lucha und Puke im schriftlichen Verfahren am 24. Juli 2009 folgendes Votum:

Die Anspruchsteller zu 1) bis 3) haben Anspruch darauf, dass die PV-Installation auf dem Dach der in der [G...]straße [...] in [...] [D...] belegenen Halle im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 als drei einzelne Anlagen behandelt werden. Es handelt sich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütungshöhe nicht um eine Anlage.

I Tatbestand

Die Anspruchsteller sind als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Eigentümer einer in der [G...]straße [...] in [...] [D...] belegenen Halle. Die Halle ist baulich in drei nahezu gleich große Abschnitte eingeteilt. Die Abschnitte sind durch mit Spanplatten verkleidete, 24 cm starke Holzbauwände über die gesamte Breite von jeweils 19,5 m voneinander getrennt. Brandschutzfunktion kommt diesen Wänden nicht zu. Den Abschnitten entsprechen jeweils gleich große Dachflächen. Abschnitte und Dachflächen sind, von Südwesten aus in nordöstlicher Richtung beschrieben, jeweils dem Anspruchsteller zu 2), dem Anspruchsteller zu 1) und dem Anspruchsteller zu 3) zugeordnet. Die drei Hallenabschnitte sind von nordwestlicher Richtung aus durch jeweils 3 Tore zugänglich; im jeweils mittleren Tor befindet sich zudem eine Tür. Von südöstlicher Seite sind alle drei Hallenabschnitte durch jeweils eine Tür zugänglich. An der südöstlichen Seite der Halle befinden sich Sanitär- und Sozialräume. Diese sind vom Abschnitt 1 der Halle durch eine Wand getrennt und nur von außen zugänglich. Diese Angaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Grundriss des Ingenieurbüros [C...] [H...] zum Bauvorhaben „Errichtung einer Halle“ vom Juni 2007 sowie aus den Angaben der Anspruchsteller aufgrund eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte des Amtes für Bodenmanagement [F...] zum Flur [...], Flurstück [...], vom 11. Mai 2007. Das Hallendach hat durchweg eine gleichbleibende Höhe. Die Außenwände sind mit Alu-Trapezblech verkleidet und ebenfalls 24 cm stark.

Auf dem Dach der Halle sind Fotovoltaikmodule installiert. Die Anspruchsteller ordnen diese Fotovoltaikmodule entsprechend der oben genannten Zuordnung der Hallenabschnitten entsprechenden Dachflächen einander zu. In einer an die Clearingstelle EEG gerichteten elektronischen Post des Anspruchstellers zu 1) vom 2. November 2007 heißt es wörtlich: „... wir wollen mit drei Personen 3 Photovoltaikanlagen auf unserer Halle errichten.“ Die Fotovoltaikmodule sind im Jahr 2007

in Betrieb genommen worden. Für die Gesamtheit der auf dem jeweiligen Dachabschnitt vorhandenen Fotovoltaikmodule ist jeweils ein eigener Zähler installiert worden.

Die Anspruchsteller behaupten, die Gesamtheit der installierten Fotovoltaikmodule habe eine installierte elektrische Leistung von 84 kW_p. Sie sind der Ansicht, es handle sich dabei um drei eigenständige Anlagen, die zum Zwecke der Vergütung durch die Anspruchsgegnerin jeweils gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 mit der Folge zu behandeln wären, dass § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2004 nicht angewendet und mithin nicht bloß die verringerte Mindestvergütung gezahlt würde.

Die Anspruchsgegnerin behauptet, die Gesamtleistung der installierten Fotovoltaikmodule betrage 82,11 kW_p. Sie ist der Auffassung, die Gesamtheit der installierten Fotovoltaikmodule sei gemäß § 11 Abs. 6 EEG 2004 zum Zwecke der Vergütung als eine Anlage zu behandeln. Bei der Halle handle es sich „nach allgemeiner Verkehrsauffassung“ um „ein Gebäude“. Sie meint, das bloße Setzen von Trennwänden könne nicht verhindern, dass die Rechtsfolge des § 11 Abs. 6 EEG 2004 ausgelöst werde. Der Gesetzgeber des EEG 2004 habe eine Zusammenfassung zum Zwecke der Vergütung auf der Basis eines Gebäudes und im Zeitraum von 6 Kalendermonaten vorgesehen, um die günstigeren Konditionen bei der Anschaffung größerer zeitlich zusammenhängender Investitionen zu berücksichtigen. Separate Anlagen seien allenfalls anzunehmen, wenn die Trennwände tragend seien, Brandschutzfunktion übernahmen und somit gesichert wäre, dass im Brand- oder Abrissfall eines Gebäudeteils die anderen ihre Funktion weiterhin erfüllen könnten. Dies sei aufgrund der Konstruktion mit Spanplatten verkleideter Holzbauwände hier nicht der Fall.

Die Parteien haben die Clearingstelle EEG mit unter dem 2. Februar 2008 und 13. März 2008 unterzeichnetem gemeinsamen Antrag um Durchführung eines Votumsverfahrens gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)¹ ersucht. Die Anspruchsteller haben keine der im Anhang, Teil A, genannten Interessengruppen ausgewählt, eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer zu stellen. Die Antragsgegnerin hat den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. als Interessengruppe ausgewählt.

Mit Beschluss vom 11. April 2008 hat die Clearingstelle EEG gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

¹Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/Verfahrensordnung>.

Haben die Anspruchsteller zu 1) bis 3) einen Anspruch darauf, dass die auf dem Dach der in der [G...]straße [...] in [...] [D...] belegenen Halle installierte(n) Fotovoltaikanlage(n) im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG als drei einzelne Anlagen behandelt werden oder handelt es sich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütungshöhe um eine Anlage?

2 Begründung

2.1 Verfahren

Das Verfahren ist nach den Vorschriften der VerfO zustande gekommen und durchgeführt worden.

Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 2 Satz 4, 26 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 VerfO. Nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer waren nicht hinzuzuziehen. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 VerfO kommt es nicht zur Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers der einen Seite, wenn es nicht zur Auswahl durch die andere Seite kommt. Die Anspruchsteller haben keinen Interessenverband ausgewählt. Daher kam es auch nicht zur Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die Clearingstelle EEG ist somit mit dem Vorsitzenden und den zwei ständigen Beisitzern besetzt. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Parteien haben gemäß § 28 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 VerfO die Zustimmung erteilt, dass die Clearingstelle EEG das Verfahren schriftlich führt.

2.2 Würdigung

Bei den auf dem Dach in der [G...]straße [...] in [...] [D...] belegenen Halle installierten Fotovoltaikmodulen handelt es sich zum Zwecke der Ermittlung der Vergütungshöhe gemäß § 11 Abs. 6 um drei Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004. Die Anspruchsteller haben daher Anspruch darauf, dass der Strom aus den Fotovoltaikmodulen als aus drei einzelnen Anlagen stammend abgerechnet wird.

Gemäß § 11 Abs. 6 EEG 2004 gelten abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 mehrere Fotovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe nach Abs. 2 für die jeweils zuletzt in Betrieb genommene Anlage auch dann als eine Anlage, wenn sie nicht mit gemeinsam für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.

Zwar liegt der 6-Monatszeitraum vor: Am 2. November 2007 formulierte der Anspruchsteller zu 1, „wir *wollen* ... 3 Photovoltaikanlagen auf unserer Halle errichten“². Diese Formulierung drückt aus, dass die Fotovoltaikmodule am 2. November 2007 noch nicht installiert waren, die Anspruchsteller dies vielmehr noch planten. Da die Fotovoltaikmodule noch im Jahr 2007 in Betrieb genommen worden sind und zwischen dem 2. November 2007 und dem Jahresende 2007 weniger als 6 Monate lagen, ist der 6-Monatszeitraum des § 11 Abs. 6 EEG 2004 eingehalten.

Die Fotovoltaikmodule befinden sich jedoch nicht auf demselben Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004.

Die Eigenschaft der streitgegenständlichen Halle als *ein* Gebäude ergibt sich nicht schon aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte des Amts für Bodenmanagement [F...], Flur [...], Flurstück [...], vom 11. Mai 2007, das die Halle liegenschaftsfachlich als *ein* Gebäude ausweist. Zwar können liegenschaftsfachliche Angaben Indizien für die Bestimmung der Gebäudeeigenschaft nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 sein, sie sind hierfür jedoch nicht entscheidend, da das EEG insofern nicht verwaltungsakzessorisch ist.³ Erst recht gilt dies für die Angabe im Grundriss des Ingenieurbüros [C...] [H...], der das Bauvorhaben als „Errichtung *einer* Halle“⁴ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine ingenieurfachliche Bezeichnung, der lediglich Indizwirkung für die Frage zukommt, ob es sich bei der streitgegenständlichen Halle um ein oder mehrere Gebäude im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 handelt.

²Hervorhebung nicht im Original.

³An dieser Stelle kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Auszug aus der Liegenschaftskarte des Amts für Bodenmanagement [F...] um einen öffentlich-rechtlichen Rechtsakt handelt, der für und wider jedermann wirkt.

⁴Hervorhebungen nicht im Original.

Was unter einem „Gebäude“ zu verstehen ist, ist nicht eindeutig anhand des **Wortlauts** zu definieren.

So definiert etwa die offene Internet-Enzyklopädie *Wikipedia*⁵ ein Gebäude als ein

...Bauwerk, das Räume umschließt, betreten werden kann und zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dient.

Es besitze

nicht zwingend Wände oder einen Keller, jedoch immer ein Dach.⁶

Die *Brockhaus Enzyklopädie* definiert ein Gebäude als ein „Bauwerk“⁷, dieses wiederum als ein „Erzeugnis der Architektur“⁸

Während die liegenschafts- und die ingenieurfachlichen Angaben von der gesamten Halle als *einem* Gebäude ausgehen, setzt die o. g. Definition nicht einmal zwingend Wände für ein Gebäude voraus. Aufgrund dieser Abweichungen bleibt insbesondere unklar, welche Rolle das Vorhandensein und die Qualität von Wänden dabei spielt, ein Bauwerk als Gebäude i. S. d. EEG 2004 zu definieren. Die Auslegung des insoweit nicht eindeutigen Begriffes „Gebäude“ unter diesem Blickwinkel ist daher streitentscheidend und also geboten.

2.2.1 Systematik

Die systematische Auslegung untersucht zunächst den Bedeutungsgehalt des Begriffes „Gebäude“ in anderen Normen – zunächst denen des EEG, sodann außerhalb des Gesetzes.

Innerhalb des EEG 2004 Innerhalb des EEG 2004 wird der Begriff „Gebäude“ in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 legaldefiniert. Demnach sind Gebäude

⁵Deren Heranziehung im Rahmen der Wortlautanalyse insbesondere deshalb geboten ist, da sich in den dort abrufbaren Texten aufgrund der Beteiligung vieler Benutzerinnen und Benutzer ein allgemeines, jedenfalls eben nicht zwingend fachspezifisches Begriffsverständnis niederschlägt.

⁶<http://de.wikipedia.org/wiki/Gebäude>, zuletzt abgerufen am 20.04.2009.

⁷*Brockhaus Enzyklopädie*, Sechster Band F – GEB, 17. Auflage 1968, S. 817.

⁸*Brockhaus Enzyklopädie*, Zweiter Band ATF – BLIS, 17. Auflage 1967, S. 408.

selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Der enge systematische Zusammenhang – die Legaldefinition aus § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 befindet sich im gleichen Paragraphen wie die streitentscheidende Norm des § 11 Abs. 6 EEG 2004 – legt sehr nahe, diese Gebäudedefinition auch auf § 11 Abs. 6 EEG 2004 anzuwenden. Hinsichtlich der Bedeutung des Vorhandenseins und der Qualität von Wänden trifft die Legaldefinition jedoch keine Aussage. Zwar verlangt sie ein Dach („überdeckte bauliche Anlage“)⁹, aber nicht zwingend eine oder mehrere Wände.¹⁰ Sie beinhaltet jedoch das Kriterium der selbstständigen Benutzbarkeit.

Bauordnungsrecht § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 entspricht wörtlich § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung¹¹. § 2 Abs. 3 Satz 1 MBO, der die Definition des § 2 Abs. 2 MBO konkretisiert, lautet:

Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
 - (a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
 - (b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

⁹Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰Vgl. *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 47 m. w. N., demzufolge auch Carports, Viehunterstände oder Tankstellenüberdachungen in aller Regel Gebäude im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 sind.

¹¹Vgl. <http://www.is-argbau.de>, zuletzt abgerufen am 20.04.2009, im Folgenden MBO.

4. Gebäudeklasse 4:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
5. Gebäudeklasse 5:
sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Aus dem Zusammenhang von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit den Nrn. 2 – 5 MBO ergibt sich, dass ein „Gebäude“ im Sinne der Musterbauordnung nicht zwangsläufig ein „freistehendes“ Gebäude sein muss – denn das Kriterium des „Freistehens“ ist nur in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, nicht aber in den Nrn. 2 – 5 genannt. Ein Gebäude, das nicht „freisteht“, weist indessen bauliche Verbindungen mit anderen Gebäuden (im Sinne der MBO) auf. Diese bauliche Verbindungen erfolgen regelmäßig durch gemeinsame Wände, da ohne eine gemeinsame Wand zwei Gebäude „freistehend“ wären.

Die Wortgleichheit von § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 mit § 2 Abs. 2 MBO legt eine Auslegung anhand bauordnungsrechtlicher Kriterien nahe.¹² Hieraus folgt, dass das Vorhandensein von Wänden als solche für die Annahme eines „Gebäudes“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 nicht zwingend ist.

2.2.2 Genese

Die genetische Auslegung, die die Entstehungsgeschichte einer Norm untersucht, führt zu keinem (anderen) Ergebnis. Insbesondere enthält die Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 6 EEG 2004¹³ keine Aussage darüber, welche Bedeutung dem Vorhandensein und der Qualität von Wänden bei der Definition des Gebäudebegriffs zukommen soll.

2.2.3 Historie

Die ursprüngliche Regelung – § 8 Abs. 2 EEG 2000 in der Urfassung¹⁴ – enthielt eine bundesweite Mengengrenzung (350 Megawatt¹⁵). Die Begrenzung von ver-

¹²Vgl. *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 46.

¹³Vgl. BT-Drs. 15/2327, S. 63.

¹⁴Artikel 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 29.03.2000, BGBl. I S. 305.

¹⁵Angehoben auf 1000 Megawatt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.07.2002, BGBl. I 2778, 2780.

gütungsfähigem Strom aus Anlagen zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie stellt sich gegenüber einer (ungedackelten) rechnerischen Anlagenzusammenfassung als hinreichend unterschiedliche Regelung dar, um zur genetischen Auslegung nicht herangezogen zu werden.

Erst das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹⁶ regelte die Begrenzung der Vergütung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie neu und abweichend von der bisherigen Deckelung im Sinne der rechnerischen Anlagenzusammenfassung, § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung). Indes ergab sich auch bei der Anwendung und Auslegung von § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung) keine Klarheit hinsichtlich der streitentscheidenden Frage, welche Bedeutung dem Vorhandensein und der Qualität von Wänden bei der Bestimmung zukommt, ob es sich um ein „Gebäude“ handelt.

2.2.4 Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung untersucht den Zweck und das Ziel einer gesetzlichen Regelung. Die Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 6 EEG 2004¹⁷ führt hierzu aus:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zu § 3 Abs. 2 Satz 2. Dadurch soll die Umgehung der Differenzierung nach Größenklassen in Abs. 2 verhindert werden.¹⁸

Wann eine solche „Umgehung“ vorliegt, erläutert die Gesetzesbegründung indes nicht. Insbesondere enthält sie keine Aussage zur Frage, welche Bedeutung dem Vorhandensein und der Qualität von Wänden zur Beurteilung einer etwaigen „Umgehung“ zukommen soll.

Wann eine „Umgehung“ anzunehmen ist, ist daher anhand des Zwecks und des Ziels der gesetzlichen Regelung zu ermitteln. Dabei sind nach Überzeugung der Clearingstelle EEG zwei Aspekte hinsichtlich der streitentscheidenden Auslegung von § 11 Abs. 6 EEG 2004 maßgeblich:

¹⁶Vom 22.12.2003, BGBl. I S. 3074, sog. Photovoltaik-Vorschaltgesetz.

¹⁷BT-Drs. 15/2327, S. 35.

¹⁸Teilidentisch die Begründung zu § 8 Abs. 6 EEG 2000 in der Fassung geltend ab dem 01.01.2004: „Die Vorschrift soll die Umgehung der Differenzierung nach Größenklassen in Abs. 2 verhindern“, BT-Drs. 15/1974, S. 5.

1. Eine Umgehung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der selbe faktische Betreiber¹⁹ mehrere PV-Anlagen auf einer baulichen Anlage²⁰ errichtet und – ohne rechnerische Zusammenfassung – hierdurch die Vergütungsschwellen aus § 11 Abs. 2 EEG 2004 mehrfach ausgeschöpft würden. Dies gilt insbesondere dann, wenn derselbe faktische Betreiber durch die – ggf. zeitversetzte – Installation mehrere PV-Anlagen auf einer baulichen Anlage installiert, dadurch ökonomische Synergieeffekte (v.a. im Einkauf und hinsichtlich der Kosten der Installation durch Dritte) realisiert, potentielle abrechnungstechnische Probleme aufgrund der konkreten Siedlungsstruktur (hierzu sonach) jedoch nicht zu gewärtigen sind.
2. § 11 Abs. 6 EEG 2004 verfolgt einen weiteren Zweck, indem er die Zusammenrechnung auf solche Fotovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, beschränkt. Der räumlichen Bezugsgröße kommt dabei besondere Bedeutung zu. Indem § 11 Abs. 6 EEG 2004 die Verhinderung der Umgehung der Vergütungsschwellen bezüglich an oder auf einem Gebäude befindlicher PV-Anlagen beschränkt, trägt die Norm der besonderen Situation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie Rechnung. PV-Anlagen können sich aufgrund ihrer technischen Eigenart (Möglichkeit von nahezu beliebig stückelbaren Kleinanlagen, geringe Masse etc.) in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Diesem Umstand entsprach der Gesetzgeber des EEG 2004 beispielsweise durch einen Zuschlag für Strom aus solchen Anlagen, die nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht sind und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden²¹. Die Beschränkung der rechnerischen Anlagenzusammenfassung nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 nimmt somit Rücksicht auf die konkrete Siedlungsstruktur. Eine großräumigere rechnerische Anlagenzusammenfassung hätte u. U. zu einer Investitionszurückhaltung v. a. zeitlich nachfolgender potentieller Kleinanlagenbetreiber geführt. Diese hätten sich nicht nur einer

¹⁹Zur Definition des sog. Anlagensplittings hinsichtlich des im energieträgerbezogenen und räumlichen Hinblick auf die betroffenen Anlagen verschiedenen § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, insoweit aber vergleichbarer Definition des „faktischen Betreibers“ vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung vom 14.04.2009 – 2008/49, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/2008/49>.

²⁰Zu denen auch Gebäude zählen, vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum vom 09.04.2008 – 2007/4, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/VotV/2007/4>.

²¹„Fassadenbonus“, vgl. hierzu ausführlich *Clearingstelle EEG*, Votum vom 26.06.2008 – 2008/11, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/11>.

geringeren Vergütung des in ihren Anlagen erzeugten PV-Stroms, sondern – unter der Voraussetzung, diese nicht widerspruchslos dulden zu wollen – darüber hinaus ggf. auch der Auseinandersetzung mit den ihnen räumlich (und ggf. sozial, etwa bei mehreren auf einem Grundstück errichteten Einfamilienhäusern) verbundenen Erstanlagenbetreibern gegenübergestellt gesehen. § 11 Abs. 6 EEG 2004 dient somit nicht nur dem Zweck, der Umgehung der Vergütungsschwellen im PV-Bereich entgegenzuwirken – ihm kommt auch eine Befriedungsfunktion gegenüber und zwischen (potentiellen) Anlagenbetreibern unter Berücksichtigung der konkreten Siedlungsstruktur zu. Ob und inwiefern Wände, die Gebäudeabschnitte voneinander trennen, überhaupt vorhanden sind oder gar Brandschutzfunktion übernehmen²², ist dabei unerheblich. Entscheidend ist vielmehr die Selbstständigkeit der Benutzbarkeit²³. Dies ergibt sich aus den vorgenannten Überlegungen: Ein (potentieller) PV-Anlagenbetreiber, der eine bauliche Anlage selbstständig, d. h. ohne insbesondere bau-, miet- bzw. pachtrechtliche Rücksichtnahme, zu nutzen berechtigt und in der Lage ist, wird unter Geltung des EEG 2004 regelmäßig erwarten dürfen, dass eine PV-Anlage, die sich insofern auf „seinem Gebäude“ befindet, als eigenständige Anlage abgerechnet wird. Wenn und soweit die Betreiberin bzw. der Betreiber dem bauordnungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot nur in eingeschränkter Weise unterliegt, ist es aufgrund der bauordnungsrechtlich geprägten Gebäudedefinition aus § 11 EEG 2004 naheliegend, ihn vergütungsrechtlich denselben Maßstäben zu unterwerfen. Dies gilt im Hinblick auf die vergütungsrechtlichen Folgen des § 11 Abs. 6 EEG 2004 in besonderem Maße. § 11 Abs. 6 EEG 2004 kommt die Funktion sozialer Befriedung zwischen den Nutzungsberechtigten funktional selbstständiger Gebäude insofern zu, als diese sich bezüglich der Verteilung der Vergütung keinen anderen als den Maßstäben unterwerfen müssen, die hinsichtlich der selbstständigen Benutzbarkeit der von ihnen besessenen Gebäude anzuwenden sind.

Unter teleologischen Gesichtspunkten kommt der Auslegung des Begriffs „Gebäude“ in § 11 Abs. 6 EEG 2004 daher eine ergänzende Funktion zum Begriff des Gebäudes im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 zu: Während § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 die Abgrenzung von „Gebäuden“ zu „Nicht-Gebäuden“ v. a. zur Bestimmung der Vergütungsvoraussetzungen des „Fassaden-Zuschlags“

²²Für dieses (Indiz-)Kriterium *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 88.

²³Vgl. *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 88.

i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 bezweckt, dient die in § 11 Abs. 6 EEG 2004 vorgeschriebene Abgrenzung zwischen PV-Anlagen, die sich „an oder auf demselben Gebäude“ befinden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, der Funktion sozialer Befriedung unter Rücksichtnahme auf die konkrete Siedlungsstruktur.

2.2.5 Fazit zur Auslegung

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Frage, welche Bedeutung das Vorhandensein und die Qualität von Wänden zur Definition von „Gebäuden“ im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 hat, ergibt die Auslegung folgende Ergebnisse:

- Weder der allgemeine Sprachgebrauch noch die systematische Betrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der Musterbauordnung, legen nahe, dass Wände zur Unterscheidung eines „Gebäudes“ von einem anderen „Gebäude“ überhaupt vorhanden sein müssen. Beide Zugänge zum Bedeutungsgehalt legen indes nahe, der selbstständigen Benutzbarkeit der zu prüfenden (baulichen) Anlagen besonderes Gewicht einzuräumen.
- Der sozialen Dimension einer konkreten Siedlungsstruktur kommt unter Berücksichtigung der konkreten Befriedungsfunktion besonderer Stellenwert zu.

2.2.6 Anwendung auf den zugrundeliegenden Fall

Dass die verfahrensgegenständliche Halle von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, ist zwischen den Parteien unstrittig. Es handelt sich insofern um unstrittige Tatbestandsmerkmale, die die Clearingstelle EEG ihrer Entscheidung zugrunde legt.

Das Vorhandensein und die Qualität der Wände der Halle sind für die Beurteilung, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen im Sinne der rechnerischen Anlagenzusammenfassung nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 von allenfalls indizieller Aussagekraft. Zwar sind die Hallenabschnitte nur mit Holzbauwänden voneinander getrennt und hat das Hallendach durchweg eine gleichbleibende Höhe. Auch betreiben die Anspruchsteller die Halle als GbR. Hieraus ist indes nicht zu folgern, dass die von ihnen betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004 zusammenzufassen sind.

Insbesondere ist der Argumentation der Anspruchsgegnerin, die Trennwände müssten tragend sein und Brandschutzfunktion erfüllen, nicht zu folgen. Wenn sich aufgrund der Auslegung von § 11 Abs. 6 EEG 2004 schon kein Bedürfnis ergibt, dass „Gebäude“ i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004 überhaupt Wände haben, wäre es nicht folgerichtig, an die Qualität der Wände besondere Anforderungen zu stellen. Dem EEG 2004 lässt sich nicht entnehmen, dass statische Erwägungen und/oder potentielle katastrophale Entwicklungen (etwaiger Abbrand eines Gebäudes i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004) Auswirkungen auf die Vergütung haben sollen. Entscheidend ist stattdessen die Frage der selbstständigen Benutzbarkeit der baulichen Anlagen.

Vorliegend sind die Hallenabschnitte jeweils einzeln selbstständig benutzbar. Jeder Abschnitt ist von nordwestlicher Richtung einzeln durch jeweils 3 Tore und die sich jeweils im mittleren Tor befindliche Einzeltür zugänglich. Die drei Abschnitte weisen darüber hinaus jeweils eine Zugangsmöglichkeit von südöstlicher Richtung auf. Die Hallenabschnitte sind durch Wände voneinander getrennt, die keine Durchgänge ausweisen.

Gegen den Befund einzelner Gebäude spricht nicht, dass das Hallendach ein einheitliches Höhenniveau aufweist. Für die Frage der selbstständigen Benutzbarkeit der Abschnitte der verfahrensgegenständlichen Halle ist dies ohne Bedeutung, da die selbstständige Benutzbarkeit auf den separaten Zugängen sowie darauf beruht, dass die Hallenabschnitte intern nicht miteinander verbunden sind.

Der Annahme selbstständiger Benutzbarkeit aller drei Hallenabschnitte steht zudem nicht entgegen, dass sich die Sanitär- und Sozialräume in südöstlicher Richtung an den Abschnitt 1 anschließen und nur einmal vorhanden sind. Die Hallenabschnitte sind unterschiedslos nicht mit den Sanitär- und Sozialräumen verbunden, auch vom Abschnitt 1 führt keine Tür zu ihnen. Benutzerinnen und Benutzer der drei Hallenabschnitte, die die Sanitär- und Sozialräume aufsuchen wollen, müssen die jeweiligen Hallenabschnitte zunächst nach außen verlassen. Auch die Benutzerinnen und Benutzer der Hallenabschnitte 2 und 3 können dies tun, ohne den Abschnitt 1 betreten zu müssen. Die selbstständige Benutzbarkeit der Abschnitte 2 und 3 wird somit nicht dadurch tangiert, dass die Sanitär- und Sozialräume an den Hallenabschnitt 1 angelagert sind – im Gegenteil wird sie dadurch unterstrichen.

Etwas anderes ergibt sich nicht dadurch, dass die Anspruchsteller die Halle in Form einer GbR betreiben. Denn die eigentumsrechtliche Zuordnung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, auf oder an denen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie angebracht sind, ist ausweislich des Wortlauts von § 11 Abs. 6

EEG 2004 ohne Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern das Vorhandensein von Wänden und deren Qualität entscheidend für die rechnerische Anlagenzusammenfassung nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 ist.

Der Befund, demzufolge es sich um drei Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 handelt, wird dadurch gestützt, dass für jeden mit den Hallenabschnitten korrespondierenden Dachabschnitt bzw. für die dort installierten PV-Module ein eigener Zähler installiert ist. Zwar sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG 2004 Messeinrichtungen nicht i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz EEG 2004 für den Betrieb technisch erforderlich. § 11 Abs. 6 EEG 2004 statuiert jedoch zum Zwecke der Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 von § 3 Abs. 2 EEG 2004 abweichende Tatbestandsvoraussetzungen. Das Vorhandensein separater Zähler kann somit nicht – quasi im Umkehrschluss – dahingehend gedeutet werden, dass es bedeutungslos ist, ob jeweils eigene Zähler vorhanden sind. Dieser Aspekt ist vielmehr eigenständig und insbesondere unter Berücksichtigung des Wortlauts („Gebäude“) zu werten.

Die Wertung ergibt, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Modulen in ihrer jeweiligen, der Zuordnung entsprechenden Zusammenfassung um (je) eigene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handelt.

Die streitigen Angaben über die installierte elektrische Leistung sind im Hinblick auf die Beantwortung der Verfahrensfrage nicht relevant. Insbesondere ergibt sich auch unter Annahme der (von den Anspruchstellern) behaupteten höheren installierten elektrischen Leistung keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Verfahrensfrage.

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit dem Votum der Clearingstelle EEG beendet.

Dr. Lovens

Dr. Winkler
i. V. für Lucha

Puke